

Hinweise und Grundsätze zur Richtlinie Kita-Budget 2026

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten (Richtlinie Kita-Budget 2026)
vom 24. September 2025
(veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 22 vom 2. Oktober 2025)

Ist es als Träger möglich, einen Antrag für mehrere Kindertageseinrichtungen zu stellen oder muss je Kita ein Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden?

Das Formular (Anlage 1 zur Richtlinie), mit dem der Träger die Kinderzahlen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beantragung einer Förderung meldet, sieht keine Differenzierung nach Kindertageseinrichtungen vor.
D.h. für alle Einrichtungen eines Trägers im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann gemeinsam ein Antrag gestellt werden.

Was ist die Bemessungsgrundlage für die Förderung?

Die Bemessungsgrundlage ist der vertraglich belegte Platz in Kindertageseinrichtungen. Unabhängig davon, ob das Kind seinen Wohnort in Brandenburg hat oder nicht. Den Einrichtungsträger soll pro Kind, das einen vertraglich belegten Platz in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg hat, eine Pauschale in Höhe von 40 EUR für das Jahr 2026 gewährt werden.

Was regelt die Richtlinie für Kinder, die ein Angebot der Kindertagespflege nutzen?

Die Richtlinie ist auf Kinder in Kindertageseinrichtungen beschränkt. Eine Förderung von Plätzen in Kindertagespflege ist nicht vorgesehen.

Wie wird die Zahl der belegten Plätze berechnet?

Aus den 4 Stichtagen (1. Dezember 2024, 1. März 2025, 1. Juni 2025 und 1. September 2025) wird der Durchschnitt (Summe der vier Meldungen / 4) gebildet.

Wie genau ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der belegten Plätze vorzugehen? Soll auf- oder abgerundet werden?

Für die Berechnung sollen die Nachkommastellen herangezogen werden, d.h. dass bspw. für 20,25 Kinder ein Antrag auf Förderung nach der Richtlinie Kita-Budget 2026 gestellt werden kann.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Kindertageseinrichtung erst nach dem letzten Stichtag für die Meldung der belegten Plätze (1. September 2025) den Betrieb aufgenommen hat? Kann dann keine Förderung durch die Richtlinie erfolgen?

Das Ziel der Richtlinie ist die Förderung zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten. Dafür

sollen den Einrichtungsträgern pro Kind, das einen vertraglich belegten Platz in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg hat, eine Pauschale in Höhe von 40 EUR für das Jahr 2026 gewährt werden. Maßgeblich sind die durchschnittlich vertraglich belegten Plätze zu den Stichtagen 1. Dezember 2024, 1. März 2025, 1. Juni 2025 und 1. September 2025. Wenn zu den Stichtagen nach der Richtlinie keine Daten vorliegen, muss der antragsberechtigte Träger die durchschnittliche Belegung mit anderen verfügbaren Daten nachweisen. Hierfür dürfte es ausreichen, wenn die Belegung zum Antragszeitpunkt (1.11.) dargestellt wird.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Einrichtung bspw. im Vorjahr neu eröffnet wurde und die Zahl der belegten Plätze im Zeitraum der 4 Stichtage aufwuchs?

Die Richtlinie ist an dieser Stelle eindeutig: Es sind die 4 Stichtage (1. Dezember 2024, 1. März 2025, 1. Juni 2025 und 1. September 2025) heranzuziehen.

Eine alternative Berechnungsmethode ist nicht vorgesehen.

Welche Maßnahmen sind förderfähig? Gibt es hierzu einen Katalog?

Eine Aufstellung förderfähiger Maßnahmen und Gegenstände gibt es nicht. Die Richtlinie formuliert bewusst unter Punkt 2 sehr offen "Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten" können gefördert werden.

Das Gebot der Zusätzlichkeit steht an erster Stelle, d.h. es darf keine Maßnahme gefördert werden, die der Träger ohnehin geplant hatte.

Einige mögliche Maßnahmen (nicht abschließend):

- notwendige Fortbildungsmaßnahmen zu „Inklusion“ oder anderen Themen
- kleinere Ausstattungsinvestitionen für pädagogisches Arbeitsmaterial
- zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Betreuung bei besonderen Bedarfen (wie sehr langen Öffnungszeiten)

Kann die weggefallene Förderung durch die „Richtlinie Kita-Betreuung“ mit Mitteln aus der „Richtlinie Kita-Budget 2026“ ausgeglichen werden?

Der durch das Auslaufen der Richtlinie Kita-Betreuung 2025 wegfallende Zuschuss kann im Jahr 2026 substituiert werden. Dem steht nichts entgegen.